

BBS Büro Greuner-Pönicke, Russeer Weg 54, 24111 Kiel

Stadt Bargteheide

Rathausstraße 24-26

22941 Bargteheide



Kiel, den 25.1.2021

Stadt Bargteheide, Gehölzfläche Lohe 2021

Artenschutzrechtliche Stellungnahme zu Fällarbeiten

1. Anlass und Lage

Die Stadt Bargteheide hat auf einem Grundstück südlich der Straße Lohe und westlich des Südrings Gehölze gefällt. Der Umfang der Arbeiten soll bezüglich der Verbote gem. § 44 BNatSchG zum Artenschutz überprüft werden. Es sollen die Fragestellungen geprüft werden:

Wurden artenschutzrechtliche Verbote durch die Fällarbeiten ausgelöst?

Sind artenschutzrechtliche Vorgaben für die Wiederherstellung der Fläche zu beachten?

Das Büro BBS wurde beauftragt, mit dieser Stellungnahme Bestand und Handlungsbedarf zu ermitteln und dazustellen. Das Ergebnis wird hiermit vorgelegt.

Es gelten hier die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 BNatSchG (1) ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören
- (Zugriffsverbote).

Das Ziel der artenschutzrechtlichen Bewertung wurde am 20.1.2021 mit der UNB, Frau Faull, abgestimmt. Die betroffene Fläche ist nachfolgend dargestellt:

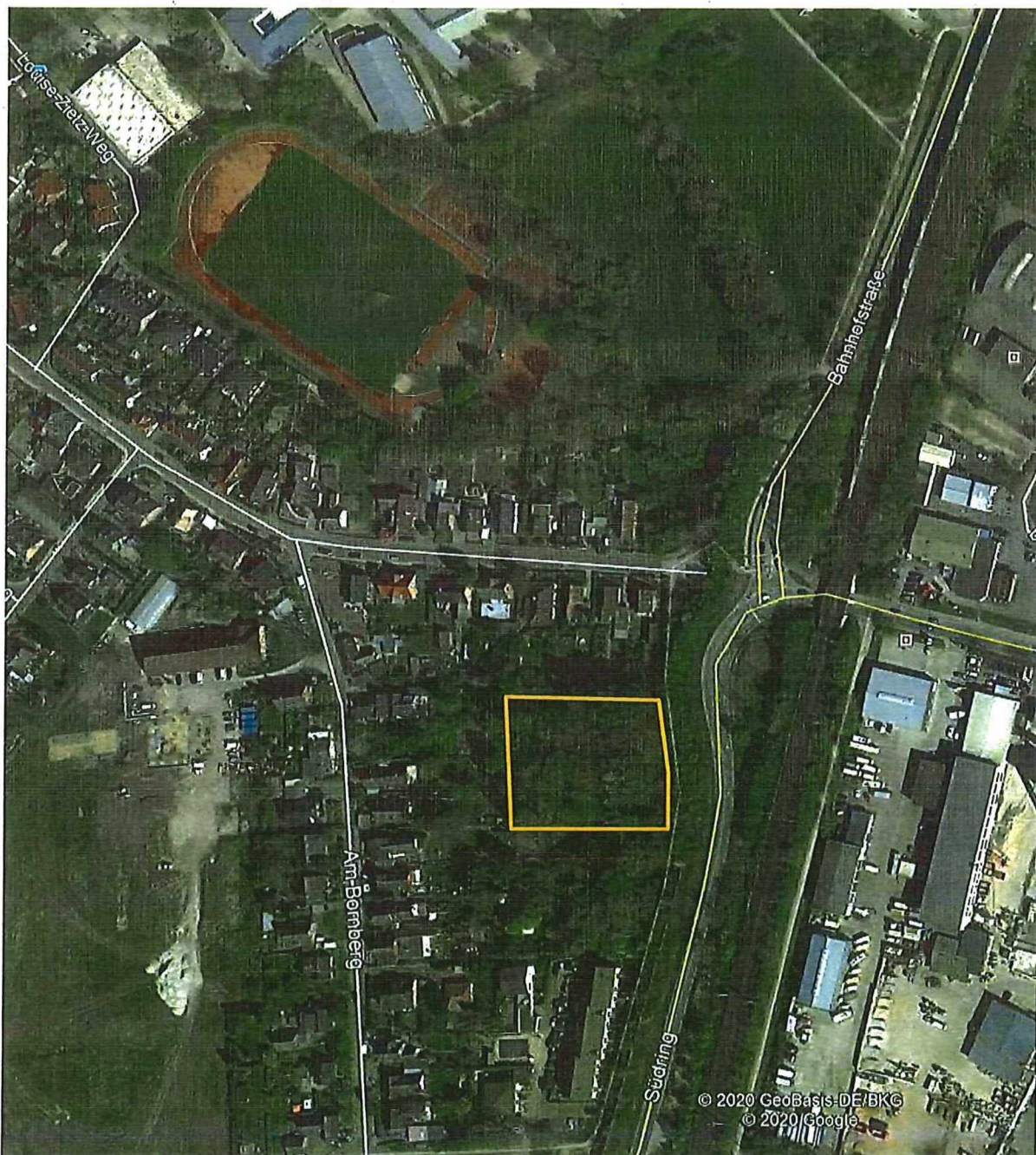


Abb. 1: Lage der betroffenen Fläche (Luftbild Google earth)

2. Fällarbeiten

Am 23. November 2020 wurden größere Anteile der Bäume und Sträucher auf der Fläche in Handarbeit mit Motorsäge. Dabei wurden ältere Bäume stehen gelassen, vorhandene Totholzhaufen wurden belassen und die gefällten Stämme liegen zurzeit noch auf dem Grundstück. Astwerk der gefällten Bäume wurde geschreddert, Schreddergut liegt ebenfalls noch auf der Fläche. Größere Schäden durch Eingriffe in Boden waren nicht erkennbar.

3. Artenschutzrechtlicher Bestand im Bereich des Vorhabens

Der Vorhabensbereich wurde am 18.1.2021 bezüglich geschützter Arten untersucht. Folgende Biotopsituation ist hier festzustellen:



Totholz-Äste-Haufen an der südlichen Grenze, Potenzial als Winterquartier für v.a. Amphibien



Einzelne Birke als entwicklungsfähiger Einzelbaum, lagernde Stämme mit ca. 30 cm Durchmesser, d.h. nicht als Winterquartiere für Fledermäuse geeignet (gewesen)



Einzelbäume an der südlichen Grenze, tws. mit Höhlen und Kästen als Habitatbäume



Weitere Totholzhaufen an der Westgrenze, mögliche Winterquartiere für v.a. Amphibien oder die Haselmaus



Einzelbäume mit Gehölzfreibrüternestern



Bereich im Nordwesten mit Hasel- u.a. Sträuchern, die zurückgeschnitten wurden, Birken an der Grundstücksgrenze wurden erhalten

Die Fläche liegt südlich einer Grünlandfläche mit Altbaumbestand, die für die Planung B-Plan 9b der Stadt Bargteheide faunistisch (2016/17) kartiert wurde. Bei der Potenzialanalyse zur hier zu bewertenden Fläche können diese Ergebnisse aus dem B-Plan 9b Hinweise zu den in Gehölzen vorkommenden Arten geben. Die Lage der Flächen ist in Abbildung 2 dargestellt. Die Habitatsituation lässt folgende Arten erwarten.

Brutvögel: Die Brutvogelkartierung im nördlich liegenden Bereich B-Plan 9b ergab nachgewiesene Brutvorkommen von 36 Arten, darunter eine streng geschützte Art (Waldohreule), eine deutschlandweit gefährdete Art (Star) sowie eine Art, die deutschlandweit auf der Vorwarnliste geführt wird (Gartenrotschwanz). Die Brutvogelgemeinschaft setzte sich vor allem zusammen aus verbreiteten, mäßig anspruchsvollen Arten der Gehölze, Parklandschaften und Siedlungen zusammen. Auf Grund des hohen Angebots an Höhlen, Spalten etc. in dem dortigen alten Baumbestand ist der Anteil an Gehölzhöhlen- und Nischenbrütern vergleichsweise hoch. So konnten neben diversen häufigen Arten wie z.B. verschiedenen Meisen auch zwei Paare des Stars sowie drei des Gartenrotschwanzes nachgewiesen werden. Die diversen Totholz-Anteile in dem alten Baumbestand im Bereich B-Plan 9b werden von verschiedenen Spechten zur Nahrungssuche genutzt, wobei 2017 jedoch nur ein Brutpaar des Buntspechts nachgewiesen werden konnte. Eine Besonderheit stellte 2017 die Brut eines Paares der Waldohreule in einer alten Weide dar; hier wurde ein altes Krähenest, welches auf dem morschen, teils hohlen Stamm des Baumes errichtet wurde, zur Brut genutzt.

Die Fläche südlich Lohe wies ebenfalls umfangreichen Gehölzbestand auf, allerdings sind nur wenige alte Bäume mit Höhlenangebot (z.B. im Süden) vorhanden. Es ist hier daher ein geringerer Anteil an Höhlenbrütern zu erwarten. Aufgrund der Nähe zu Wanderweg und Gärten ist das Vorkommen der Waldohreule hier nicht zu erwarten. Die Gilde der Gehölzfrei- und Nischenbrüter, in geringerem Ausmaß als im Bereich B-Plan 9b, der Höhlenbrüter ist jedoch mit ganzen und Teillebensstätten zu erwarten. Hierzu zählen auch der Star, verschiedene Meisen und der Buntspecht.

Der aktuell betroffenen Fläche kommt eine relativ hohe Bedeutung als innerstädtischer Brutvogellebensraum zu, ähnlich wie im Planungsraum B-Plan 9b. Da hier allerdings die alten, Höhlen- und spaltenreichen Bäume mit hohem Totholzanteil deutlich weniger vorkommen, ist die Bedeutung als Nahrungs-, Brut- und Rückzugsraum für diverse Arten als mäßig einzustufen.

In den Gehölzen in angrenzenden Gärten und dem Damm am Südring sind vergleichbare Gehölzbrutvögel zu erwarten. In den umgebenden Gärten sind zudem Arten der Siedlungsbereiche und Gebäude als Brutvögel anzunehmen, es sind vielfach Nebengebäude mit Brutplatzangebot für Nischenbrüter zu finden.

Fledermäuse: Im Bereich B-Plan 9b wurden 2017 sieben Fledermausarten nachgewiesen. Alle Fledermausarten sind nach dem BNatSchG streng geschützt und werden unter Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Unter den nachgewiesenen Arten befinden sich keine Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie. In der Roten Liste Deutschlands gelten die Breitflügelfledermaus und das Braune Langohr als gefährdet (Kategorie 3). Der Große Abendsegler ist auf der Vorwarnliste (V) geführt, Wasser-, Zwerg-, Mücken- und Rauhauffledermaus sind in Deutschland als ungefährdet (*) eingestuft. In Schleswig-Holstein gelten Großer Abendsegler, Breitflügel- und Rauhauffledermaus als gefährdet (Kat. 3), Mückenfledermaus und Braunes Langohr stehen auf der Vorwarnliste, während die Zwergfledermaus und die Wasserfledermaus ungefährdet sind.

Für diese Arten ist das Vorkommen auf der Fläche der Fällaktion an der Lohe ebenfalls möglich, nur die Wasserfledermaus ist weniger wahrscheinlich. Das Angebot an Quartieren ist jedoch geringer und Höhlen mit Wochenstubenpotenzial befinden sich nur an einem Baum im Südwesten an der Grundstücksgrenze. Die weitere Fläche ist als Nahrungsraum einzustufen. Aufgrund der dichten Gehölzbestände und Schattenwirkung ist jedoch keine umfangreiche Insektenwelt als Nahrungsgrundlage anzunehmen gewesen.

Amphibien und Reptilien: Die Amphibienuntersuchung im Bereich B-Plan 9b ergab Vorkommen von insgesamt vier Arten, welche in den beiden dort untersuchten Gewässern Laichvorkommen aufwiesen. Während das Regenrückhaltebecken von Gras- und Teichfrosch sowie dem Teichmolch besiedelt war, konnte in dem Wiesentümpel im Nordosten der Fläche neben Teichmolch und Teichfrosch auch der europäisch geschützte Kammmolch nachgewiesen werden.

Die Fläche der Fällaktion weist keine Gewässer auf. Sie kann jedoch von Amphibien und Reptilien als Landlebensraum genutzt werden. Insbesondere die Totholzhaufen können im Winter als Überwinterungsversteck genutzt sein. Unter den Amphibien ist der europäische Kammmolch neben den national geschützten Arten nicht auszuschließen, Waldeidechse und Blindschleiche sind anzunehmen, die Zauneidechse als europäisch geschützte Art kann ausgeschlossen werden, da sonnig-sandige Bereiche als Lebensraum der Art nicht vorkommen.

Kleinsäuger einschl. Haselmaus: In den Gehölzen ist das Vorkommen der Haselmaus nicht ganz auszuschließen. Die Art wurde im Bereich B-Plan 9b bei umfangreicher Kartierung nicht festgestellt, es kommen an der Lohe jedoch dichte Sträucher (auch Hasel), Totholz für die Überwinterung und Nahrungspflanzen vor. Darüber hinaus ist mit weiteren Kleinsäugern zu rechnen. Überwinterung der Tiere ist in umfangreich lagerndem Totholz anzunehmen.

Weitere Arten: Weitere streng geschützte Arten sind nicht zu erwarten. Als besonders geschützte Arten können Laufkäfer vorkommen. Wildbienen oder Tagfalter werden aufgrund des hohen Anteils an Gehölz und Beschattung nicht angenommen. Libellen können aufgrund fehlender Gewässer ausgeschlossen werden, ebenso der Nachtkerzenschwärmer, da keine Staudenfluren vorkommen. Die Weinbergschnecke wäre hier typisch, es wurden aber keine Tiere gefunden. Für weitere besonders geschützte Arten ist keine Habitateignung festzustellen.

Für Totholz bewohnende Käfer sind zwei Stämme geeignet, ein Höhlenbaum steht im Südwesten an der Grundstücksgrenze, ein weiterer liegt in der Fläche und wurde gefällt. Arten des Anhangs IV der FFH-RL sind aufgrund ihrer aktuellen Verbreitung (MELUND 2020) nicht anzunehmen.



Totholzstamm

Die wertgebenden Arten für den Bereich B-Plan 9b und die betroffene Fläche sind nachfolgend zusammenfassend angegeben:

Raumnutzung Artenschutz

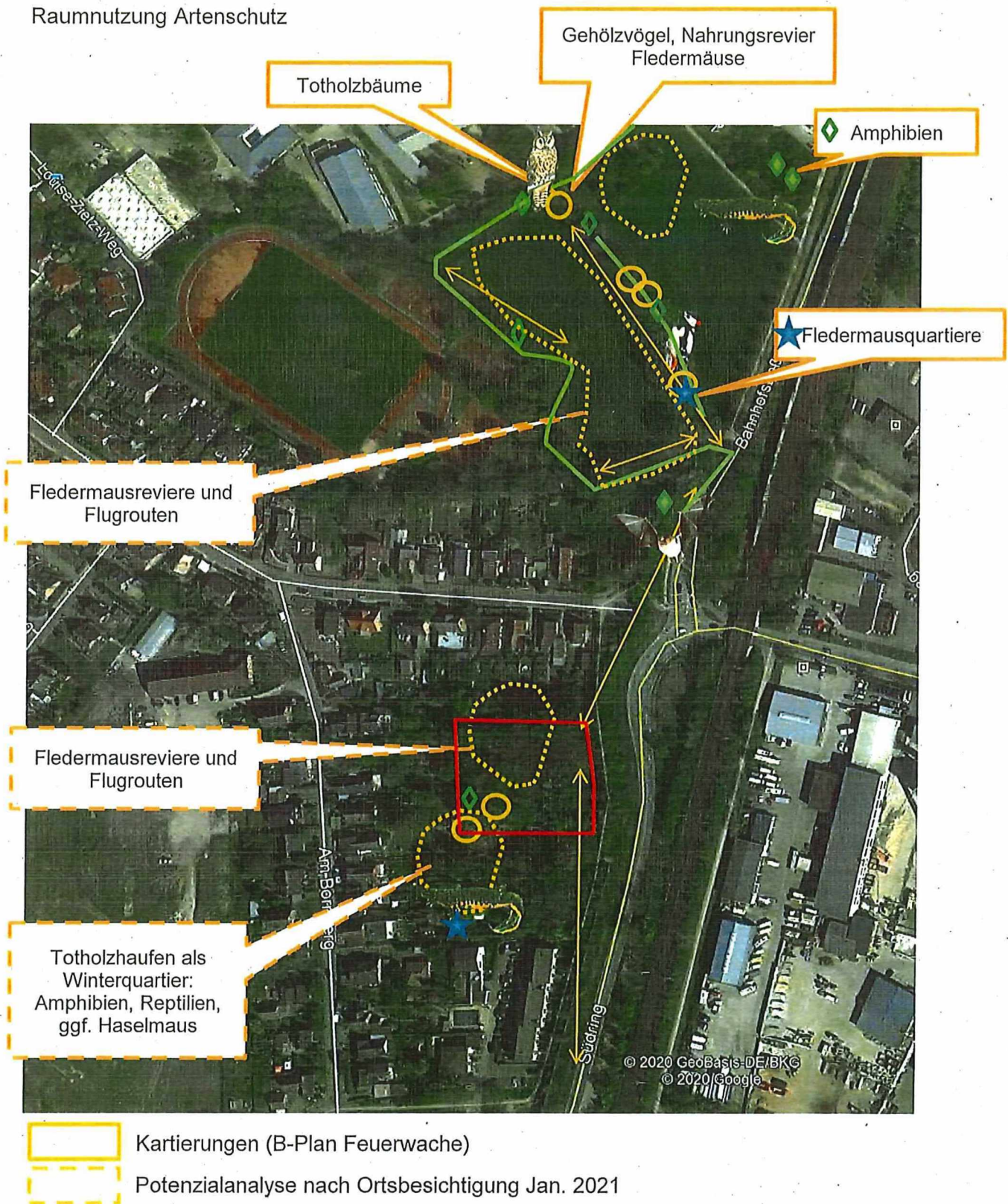


Abb. 2: Lage der Untersuchungsflächen und faunistische Situation

4. Prüfung artenschutzrechtlicher Verbote durch die Fällaktion

Tötung von geschützten Arten: Die angegebenen Vogelarten sind bei der Fällaktion im November 2020 nicht als Brutvögel betroffen gewesen. Für die mobilen Arten kann das Töten daher ausgeschlossen werden.

Die gefällten Bäume weisen Stammdurchmesser von ca. bis 30 cm auf, so dass hier Winterquartiere (frosthfrei bei Stammdurchmesser > 50 cm) ausgeschlossen werden können. Eine Tötung von Tieren in Winterquartieren ist daher nicht erfolgt.

Sofern die Haselmaus vorkommen würde, wäre sie zurzeit im Winterquartier. Dies wären in der Fläche die Totholzhaufen. Diese wurden nicht verändert, Tötung von Tieren ist daher nicht anzunehmen.

Amphibien und Reptilien können zur Überwinterung die Totholzhaufen nutzen. Diese wurden nicht verändert, so dass keine Tötung gegeben ist.

Für Laufkäfer oder Totholzkäfer wäre das Vorkommen ebenfalls derzeit in Winterquartieren anzunehmen. Dieses sind aufgrund der Größe der noch stehende Höhlenbaum sowie die Totholzstrukturen auf der Fläche. Beide sind nicht beeinträchtigt, der gefällte Baum mit Totholz ist nicht frostsicher und daher nicht für Tötung relevant. Arten des Anhangs IV FFH-RL kommen nicht vor.

Die Weinbergschnecke kann in der Fläche am Boden vorkommen. Es ist nicht auszuschließen, dass einzelne Tiere durch die Fällaktion getötet wurden. Der überwiegende Teil der Fläche mit liegendem Totholz als Winterversteck wurde nicht beeinträchtigt, so dass die Tötung einzelner Tiere hier dem ortsüblichen Lebensrisiko der Art entspricht. Auch bei Durchforstung mit geringerer Intensität, die hier im Wald zulässig ist, wäre eine Betroffenheit nicht auszuschließen, so dass einzelnes Töten hier keinen Verbotstatbestand i.S. § 44 BNatSchG darstellt.

Störung von Tieren: Die hier zu erwartenden Arten sind überwiegend im November in Winterruhe und damit nicht störungsempfindlich. Dies gilt nicht für die Vogelwelt, die allerdings als mobile Art ausweichen kann und im Umfeld auch ausreichend Gehölzbestand gefunden hat, so dass kein Winterhabitatengpass entstanden ist.

Eine Störung mit Auswirkung auf den Erhaltungszustand von Arten kann ausgeschlossen werden.

Zerstörung von Lebensstätten: Der Gehölzbestand ist als Lebensstätte von Arten mit Habitaten geringer Größe einzustufen, hier z.B. Meisen, Weinbergschnecke oder Waldeidechse aber auch Haselmaus. Für Arten mit größeren Habitatsansprüchen, wie Fledermäusen oder Waldohreule aber auch Amphibien stellt die Flächen einen Teillebensraum dar.

Maßgebende Bestandteile des Lebensraumes sind wenige größere Bäume, ein Baum im Südwesten mit Höhlen und Nistkästen, ältere Haselsträucher im Nordwesten und Totholzhaufen als Winterquartiere v.a. im Süden und Westen der Fläche.

Zudem ist der Kronenbereich der Gehölze für Gehölzbrutvögel bedeutsam, in den größeren verbliebenen Bäumen sind Nester in den Kronen noch festzustellen.

Die maßgebenden Bestandteile des Lebensraumes wurden belassen und nicht beeinträchtigt. Höhlen für Höhlenbrüter oder Fledermäuse sind daher noch vorhanden, ebenso die Winterquartiere aus Totholzstrauchwerk. Es wurden im Nordwesten Haselsträucher abgesägt, diese sind aber noch vorhanden. Für die Haselmaus besteht, wie bei einer Knickpflege, die

Möglichkeit Gehölze im Randbereich oder die auf der Fläche verbliebenen Bäume und wieder aufwachsende Sträucher als Lebensraum zu nutzen. Auch ist mit dem Austreiben von Nahrungspflanzen zu rechnen, so dass eine Zerstörung der Lebensstätte nicht gegeben ist.

Der Umfang der Baumkronen ist durch die Entfernung von Bäumen deutlich reduziert worden. Die gefälltten Bäume hatten Stammdurchmesser bis ca. 30 cm, so dass in der Krone noch kein ausgeprägtes Astwerk vorhanden war, für Gehölzfreibrüter sind durch den Verlust jedoch Nistmöglichkeiten verloren gegangen.

Für Fledermäuse ist ein Verlust nicht festzustellen, da die Höhlenbäume erhalten wurden und das Nahrungshabitat weiterhin zur Verfügung stehen wird. Vergleichbar ist auch für Amphibien und Reptilien der Lebensraum einschl. der Winterquartiere weiterhin funktionsfähig, die entstandene lichterungsartige Struktur der Waldfläche ist weiterhin als Lebensraum geeignet. Dieses gilt auch für die national geschützten Arten der Laufkäfer und Weinbergschnecke.

Ein Lebensraumverlust i.S. des Verbotstatbestandes des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG ist damit für die Gilde der Gehölzbrüter in einer geringen Flächengröße für die Zeit bis zum Wiederaufwuchs von Gehölz gegeben. Die verbliebenen Baumkronen der größeren Bäume sind dabei als weiter funktionsfähige Lebensstätten zu berücksichtigen, die entstandene „Lichtung“ stellt den temporären Verlust dar.

4. Prüfung artenschutzrechtlicher Verbote durch nachfolgende Maßnahmen/Entwicklung

Nach Mitteilung der Stadt Bargteheide ist für die Fläche durch Vorgabe der Forst eine Wiederherstellung der Gehölze / der Waldfläche vorgesehen. Eine veränderte Nutzung ist nicht Gegenstand der Planung oder Prüfung zum Artenschutz.

Als Maßnahmen werden empfohlen:

Belassen der Totholzhaufen im Süden und Westen der Fläche, Erhalt aller größeren Bäume und insbesondere des älteren Höhlenbaumes sowie einer kleineren Hainbuche mit Höhle im Südwesten.

Erhalt des liegenden Stammes mit Totholzanteil im Südwesten der Fläche.

Erhalt der Haselsträucher im Nordwesten, ordnungsgemäßes auf den Stock setzen und Zulassen des Wiederaustreibens der Stubben.

Entfernung der überwiegenden Stämme der Fällaktion sowie des Schreddergutes. Zum Schutz des Bodens oder überwinternder Tierarten im Boden keine Nutzung von schwerem Gerät.

Pflanzung von heimischen Laubgehölzen und Sträuchern in den entstandenen Freiflächen zur Wiederherstellung des Waldcharakters. Es kann dadurch ein gestufter Altersaufbau der Gehölze erreicht werden, der für die älteren Bäume eine gute Entwicklung der Baumkronen für Gehölzvögel bewirkt. Gleichzeitig würde ein erhöhter Anteil an Sträuchern, wie Hasel, Pfaffenhütchen, Holunder etc. das Nahrungsangebot der Fläche für die Fauna deutlich aufwerten.

Die Wiederherstellung des Waldcharakters in diesem Sinne ist artenschutzrechtlich folgendermaßen zu bewerten:

Tötung von geschützten Arten: Durch den Erhalt o.g. maßgebender Bestandteile für die Fauna führt das Pflanzen von Bäumen zu keinen artenschutzrechtlichen Konflikten.

Störung von Tieren: Vergleichbar der Fällaktion würde auch eine Pflanzaktion im Winter bei Schonung der o.g. maßgebenden Bestandteile keine erhebliche Störung verursachen.

Zerstörung von Lebensstätten: Die Lebensstätte der im Bestand als Potenzial angenommenen Arten würde bei Wiederherstellung des Waldcharakters wiederhergestellt. Als Zwischenstadien sind aufgrund von jetzt stärkerer Besonnung des Bodens krautige Arten zu erwarten, so dass der Blühaspekt bis zum Aufwachsen der Gehölze verstärkt würde. Dieses ist für Insekten positiv zu bewerten, was sich wiederum positiv auf die Nahrungsgrundlage der Fauna auswirkt. Da als Zwischenstadium auch die jüngere Strauchschicht stärker ausgebildet sein wird, wirkt sich dieses positiv auf Brutvögel der Staudenfluren und Strauchschicht aus. Mittelfristig wird der dichtere Waldcharakter wieder hergestellt werden, so dass dann eine Fauna, vergleichbar dem Zustand vor der Fällaktion wiederhergestellt sein wird.

5. Fazit und Handlungsbedarf / Empfehlung

Die Fällaktion im November 2020 hat aufgrund der Jahreszeit und der geringeren Größe der betroffenen Gehölze, des Erhalts von größeren Bäumen und von Totholzstrukturen als Winterquartiere auf der Fläche nicht zu einer Tötung von Tieren geführt. Diese erhaltenen Strukturen sind auch weiterhin zu erhalten, um artenschutzrechtliche Verbote zu vermeiden.

Störungen, die den Erhaltungszustand von artenschutzrechtlich geschützten Arten erheblich beeinträchtigen könnten, sind nicht entstanden.

Ein Verbot nach § 44 BNatSchG (1) 3. (Lebensstättenverlust) wurden für die Gilde der Gehölzfreibrüter für den Zeitraum bis zum Wiederaufwuchs von Gehölzen ausgelöst. Der Erhalt von maßgeblichen Strukturen auf der Fläche einschließlich größerer Bäume stellt für die meisten geschützten Arten der Fauna hier sicher, dass kein Lebensstättenverlust entstanden ist oder entsteht. Da der Umfang der Baumkronen als Brutplatz jedoch reduziert wurde, ist für die Gilde der ungefährdeten Gehölzfreibrüter ein Verbot ausgelöst.

Durch Sukzessionsentwicklung oder Gehölzpflanzung kann auf der Fläche nach einem waldlichtungsähnlichen Zeitraum der Waldcharakter wieder hergestellt werden. Dies würde den entstandenen Verlust an gleicher Stelle wieder ausgleichen. Artenschutzrechtlich erforderliche Vorgaben für die weitere Entwicklung und Empfehlungen sind in Kap. 4 dargestellt.

Mit freundlichem Gruß



Dr. Greuner-Pönicke